

G e s e z ,

Betreffend die Güterverkäufe von Eltern
oder Großeltern an eines ihrer Kinder
oder Enkel.

Da seit einigen Jahren aus Haus- und Güterverkäufen von Eltern und Großeltern an einzelne Kinder, oder Enkel, mancherley unglückliche Familien-Streitigkeiten und oft kostbare Prozesse entstanden sind, so hat der Große Rath, in der Absicht, diesem Uebel möglichst vorzubiegen, verordnet:

§. 1. Wenn Eltern oder Groß-Eltern ihre Wohnung und Güter an eines oder mehrere ihrer Kinder oder Enkel käuflich abtreten wollen, so sind sie verpflichtet, den projectierten Verkaufs-Traktat dem Bezirksgericht, in dessen Amtskreise sie wohnen, bey Strafe der Ungültigkeit des geschlossenen Verkommnisses, zur Ratifikation vorzulegen.

§. 2. Ehe diese Genehmigung erfolgen kann, wird das Gericht auf einen bestimmten Tag die Contrahenten sowohl, als auch die übrigen Kinder und Enkel, ohne Zulassung von Advocaten, vorbescheiden, um zu vernehmen, ob etwa von Jemandem aus ihnen, über Kränkung oder Schmä-

lerung gesetzlicher Erbrechte, Klage geführt werden sollte; in der Meinung zwar, daß minderjährigen Kindern und Enkeln zu solchen Vorbescheidungen von dem Waisenamt ein Beystand beigeordnet werde.

§. 3. Erfolgen wirklich Einwendungen von dieser Art, so trachtet das Gericht, solche auf billige Weise durch angemessene Vorstellungen sogleich zu beseitigen, und ist in allen dergleichen Fällen, wo es solches nöthig erachtet, ermächtigt, eine unpartheyliche Schätzung der betreffenden Liegenschaften zu veranstalten.

§. 4. Wenn hingegen keine Klage geführt wird, oder wenn solche gütlich beseitiget ist, so wird der Verkauf förmlich gutgeheissen, von der betreffenden Notariats-Canzley ausgefertigt und protocollirt, und von dem Bezirksgerichts-Präsidenten besiegelt.

§. 5. In jedem solchen Vorbescheidungs- und Ratificationsfall, hat sowohl das Bezirksgericht als die Gerichtscanzley lediglich die, durch die Gesetze vom 15ten December 1803. und vom 20sten December 1804. geordnete, einfache Vorstands-Laxe zu beziehen.

§. 6. Wofern aber die Partheyen nicht gütlich ausgeglichen werden konnten, so werden ihre

Streitigkeiten in den gewohnten Rechtsgang eingeleitet, auch der Gebrauch von Advocaten gestattet, und bey erfolgtem Rechtspruch die gewohnten Judicial-Gebühren bezogen.

Zürich, den 22. May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. E. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

Lavater.